

**Antrag
für die Sitzung
des Finanzausschusses am 12.06.2018**

Göttingen, 24.05.2018

„Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Der Finanzausschuss möge dem Rat zum Beschluss vorlegen:

§ 5 (9) des Beschlussvorschlages wird geändert:

"(9) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn die Beschlussfassung des Rates weniger als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

Begründung:

Die bislang (16.05.2018) vorgeschlagene Version lautet:

"(9) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat."

Diese Regelung würde zulassen, Niederlagen bei Abstimmungen nachträglich zu korrigieren, indem man denselben Beschlussvorschlag bei der folgenden Sitzung in unveränderter oder in unwesentlich veränderter Form einfach wieder einreicht und dort auf eine Mehrheit hofft. Dies geschah am 16.05.2018. Eine Abstimmungsniederlage der Verwaltung zur Erhöhung der Kindergartenbeiträge im Rat vom 13.04.2018 wurde nachträglich korrigiert, im Verwaltungsausschuss mit knapper Mehrheit beschlossen, und die Abstimmung über eine in den wesentlichen Punkten gleichlautende Beschlussvorlage eine Ratssitzung später durchgeführt.

Bei knappen Mehrheiten (aktuell 25:22) können unerwünschte Abstimmungsniederlagen häufiger vorkommen. Erfahrungsgemäß fehlen bei jeder Ratssitzung etwa 3-4 Abgeordnete. Abstimmungen so lange zu wiederholen, bis eine knappe Mehrheit vorhanden ist, widerspricht dem demokratischen Grundgedanken und stellt einen Missbrauch der repräsentativen Vertretung dar.

Der Verwaltungsausschuss ist so zusammengesetzt, dass die Mehrheitsverhältnisse des Rates wiedergespiegelt werden. Fehlende Abgeordnete können dort ersetzt werden. Dieser Ausschuss kann daher keine Kontrollfunktion ausführen, einen solchen Missbrauch zu verhindern.

F. Welles-Saath